



## Satzung des Fördervereins Wald- und Seekindergarten Lindau e.V.

- 5) Die Beschlussfassung erfolgt - mit Ausnahme der in den Absätzen 6 und 7 genannten Punkte - mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt die Beschlussfassung durch den Vorstand des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 6) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen oder die Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 7) Die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Vereins am Tag der Beschlussfassung.
- 8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, in dem insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festzuhalten sind und das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

### § 10 Auflösung des Vereins

- 1) Beschließt die Mitgliederversammlung nichts anderes, sind der 1. Vorsitzende und der Kassier die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.
- 2) Das nach der Liquidation noch vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Lindau (Bodensee) als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern zu verwenden. Gleiches gilt, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit aus einem anderen Grund verliert.

Lindau (Bodensee), den 12.03.2009

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Wald- und Seekindergarten Lindau e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Lindau (Bodensee).
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr vom 1. September eines Kalenderjahres bis zum 31. August des folgenden Kalenderjahres.

### § 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern. Zur Verwirklichung dieses Zwecks betreibt der Verein insbesondere einen Wald- und Seekindergarten mit naturpädagogischem Schwerpunkt.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.
- 5) Der Verein übt auf die pädagogische Konzeption des von ihm betriebenen Wald- und Seekindergartens grundsätzlich keinen Einfluss aus.

### § 3 Organe

- 1) Organe des Vereins sind
  - a. der Vorstand,
  - b. die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand leitet den Verein. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

### § 4 Wahl und Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
  - a. 1. Vorsitzenden,
  - b. 2. Vorsitzenden,
  - c. 3. Vorsitzenden,
  - d. Kassier,
  - e. Schriftführer.
- 2) Zur Wahl in den Vorstand des Vereins können sich ausschließlich Mitglieder des Vereins stellen; Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor schriftlich ihre Einwilligung erklärt haben. Wird ein amtierendes Mitglied des Elternbeirats des vom Verein betriebenen Wald- und Seekindergartens in den Vorstand gewählt, ist es verpflichtet, unmittelbar im Anschluss an seine Wahl aus dem Elternbeirat auszuscheiden.
- 3) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt jeweils für die Dauer von 3 Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Ist bis zum Ablauf der Amtsdauer des jeweiligen Vorstandsmitglieds noch keine Neuwahl erfolgt, so verlängert sich dessen Amtsdauer bis zur Neuwahl.

### § 9 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Genehmigung der Tagesordnungspunkte, die Zulassung weiterer Tagesordnungspunkte und die Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung,
  - b. die Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts des Vorstands,
  - c. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie über die Höhe der Beiträge für den vom Verein betriebenen Wald- und Seekindergarten einschließlich seiner Zusatzangebote,
  - d. die Beschlussfassung über form- und fristgerecht eingelegte Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands, soweit dies von der Satzung vorgesehen ist,
  - e. die Wahl, die Bestellung, die Entlastung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - f. die Wahl und Abberufung eines Kassenprüfers; Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor schriftlich ihre Einwilligung erklärt haben,
  - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - h. die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins.
- 2) Teilnehmer der Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nur Mitglieder des Vereins. Bei Bedarf können durch den Vorstand ausnahmsweise auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden; diese haben bei Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung allerdings kein Stimmrecht.
- 3) Versammlungsleiter ist grundsätzlich der 1. Vorsitzende des Vorstands. Im Verhinderungsfall wird dieser durch den 2. Vorsitzenden oder - wenn dieser ebenfalls verhindert ist - durch den 3. Vorsitzenden vertreten.
- 4) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

- 3) Die Mitgliedschaft endet durch den
  - a. Austritt des Mitglieds, den dieses gegenüber mindestens einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären hat,
  - b. Ausschluss des Mitglieds,
  - c. Tod des Mitglieds.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, nachdem er das Mitglied schriftlich oder mündlich angehört hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand des Vereins durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
- 2) Innerhalb eines jeden Geschäftsjahrs des Vereins ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, möglichst im ersten Kalendervierteljahr.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist und vom Vorstand des Vereins eine entsprechende Beschlussfassung erfolgte oder wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des Vereins schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- 4) Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel drei Wochen, mindestens jedoch zehn Tage. Sie beginnt mit dem Tag des Versands der Einladungen an die letztbekanntesten Adressen der Mitglieder.

- 4) Tritt ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer zurück, ist durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Wahl eines Nachfolgers einzuberufen. Die Wahl des Nachfolgers erfolgt - abweichend von Absatz 3 - lediglich für die Restamtisdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

### § 5 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind - insbesondere für
  - a. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie der Waldkonferenz nach § 6 dieser Satzung,
  - b. die Vorlage des Rechnungsabschlusses und die Abfassung des Jahresberichts,
  - c. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
  - e. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereins,
  - f. den Abschluss und die Kündigung von Verträgen des Vereins, insbesondere von Arbeitsverträgen mit den pädagogischen Mitarbeitern des vom Verein betriebenen Wald- und Seekindergartens.
- 2) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt eine Geschäftsordnung. Ungeachtet dessen obliegt dem
  - a. Kassier grundsätzlich das gesamte Finanzwesen des Vereins sowie die Führung des Inventarverzeichnisses über das Vereinsvermögen,
  - b. Schriftführer grundsätzlich die Anfertigung der Protokolle zu den Mitgliederversammlungen, zu den Sitzungen des Vorstands und zu den Waldkonferenzen.

3)

- a) Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre grundsätzlich ehrenamtliche Tätigkeit eine - nach Maßgabe von § 3 Nr. 26a des EStG - steuerfreie jährliche Vergütung, die innerhalb eines Monats nach der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 8 Absatz 2 fällig wird. Das jeweilige Vorstandsmitglied hat jedoch zuvor stets die Angemessenheit der Höhe seiner Vergütung mittels einer entsprechenden Aufstellung zu belegen, die anschließend durch den Vorstand gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe e zu überprüfen ist.
- b) Der Verein entbindet die Vorstandsmitglieder bei leichter Fahrlässigkeit von der Haftung.
- 4) Die Sitzungen des Vorstands werden auf schriftlichen oder mündlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds einberufen. Die Einladung hat spätestens drei Tage vorher in schriftlicher oder mündlicher Form zu erfolgen. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
- 5) Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der Stimmen aller Vorstandsmitglieder am Tag der Beschlussfassung. Bei Stimmgleichheit ist die Beschlussfassung zu vertagen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

## § 6 Waldkonferenz

- 1) Zwecks Meinungs- und Informationsaustausch des Vorstands mit den pädagogischen Mitarbeitern und dem Elternbeirat des vom Verein betriebenen Wald- und Seekindergartens findet im Abstand von höchstens sechs Wochen, möglichst jedoch in jedem Kalendermonat, eine sogenannte Waldkonferenz statt. Über jede Waldkonferenz ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

2) Teilnehmer an der Waldkonferenz sind

- a. die Mitglieder des Vorstands,
- b. die pädagogische Leitung und die Gruppenleiter/innen des vom Verein betriebenen Wald- und Seekindergartens,
- c. ein Vertreter des Elternbeirats des vom Verein betriebenen Wald- und Seekindergartens;

weitere Teilnehmer können durch den Vorstand - auch auf Verlangen der pädagogischen Leitung oder des Vorsitzenden des Elternbeirats - hinzugezogen werden.

- 3) Leiter der Waldkonferenz ist grundsätzlich der 1. Vorsitzende des Vorstands. Im Verhinderungsfall wird dieser durch den 2. Vorsitzenden oder - wenn dieser ebenfalls verhindert ist - durch den 3. Vorsitzenden vertreten.
- 4) Die näheren Inhalte und Ziele der Waldkonferenz regelt die in § 5 Abs. 2 dieser Satzung genannte Geschäftsordnung.

## § 7 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person und jede rechtsfähige juristische Person werden. Die Erziehungs- und Sorgeberechtigten eines Kindes, das den vom Verein betriebenen Wald- und Seekindergarten besucht, sind grundsätzlich verpflichtet, Mitglied zu werden. In begründeten Einzelfällen - vor allem bei Vorliegen eines Tatbestands des Absatzes 3 - kann der Vorstand jedoch Ausnahmen von dieser Pflichtmitgliedschaft zulassen.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der anschließend über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.